

BÖNNINGSTEDT

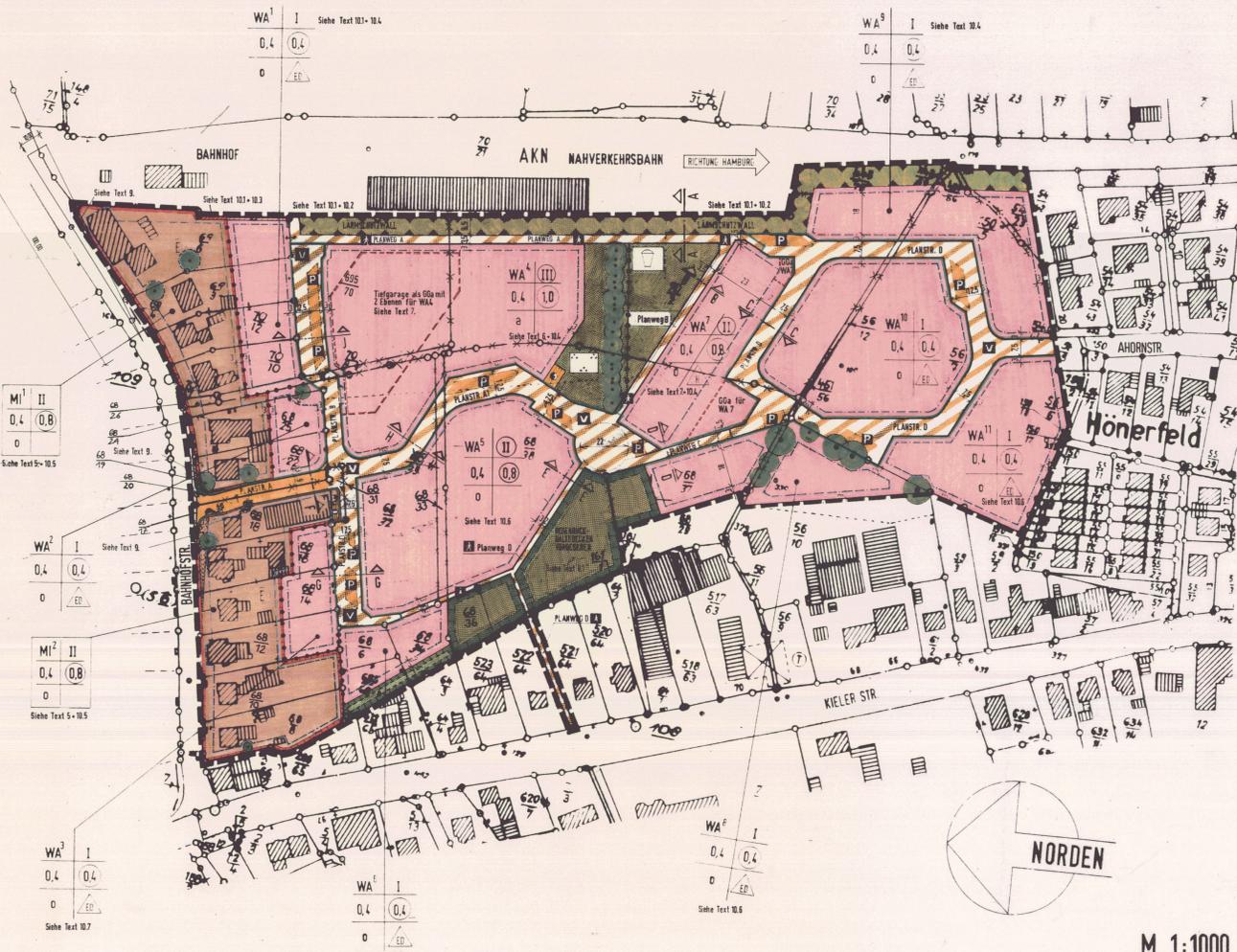
ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 16

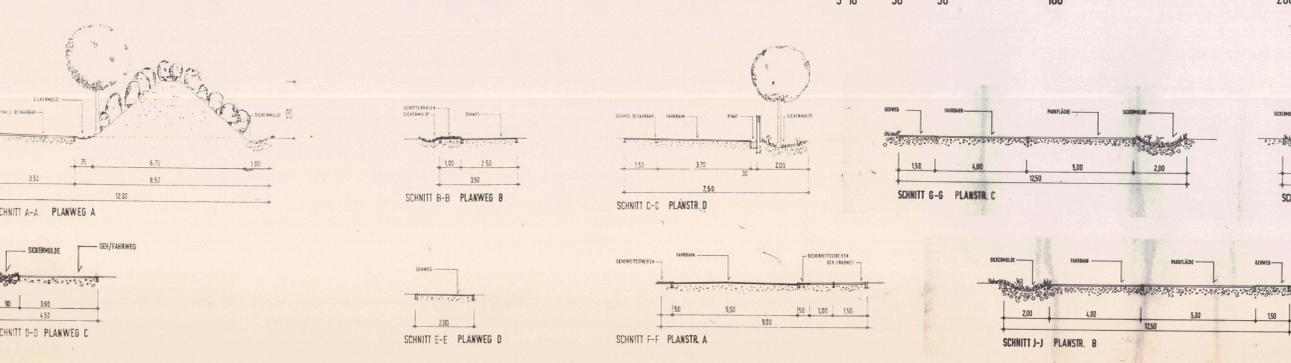
FÜR DAS GEBIET WESTLICH AKN, SÜDLICH BAHNHOFSTRASSE, ÖSTLICH DER BEBAUUNG AN DER KIELER STRASSE, NÖRDLICH DER BEBAUUNG AN DER AHORNSTRASSE

ES GILT DIE BauNVO vom 23.01.1990

TEIL A - PLANZEICHNUNG -



REGELPROFILE ALS DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER M 1:100



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art. der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 - MI Mischgebiet § 6 BauNVO
- Masse der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- z.B. 0,4 Geschosflächenzahl als Höchstmaß § 16 BauNVO
 - z.B. 0,4 Grundflächenzahl § 16 BauNVO
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse, zwingend § 16 BauNVO
- Formale Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Offene Bauweise § 22 BauNVO
 - abgewinkelte Bauweise § 22 BauNVO
- Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
 - Einfahrtsbereich
 - öffentliche Parkfläche
 - verkehrsbeherrschter Bereich
 - Fuß- / und Radweg
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)
- Fläche für Versorgungsanlagen
 - Elektrizität / Umformstation
 - Gas
- Grundflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- öffentliche Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 - öffentlicher Spielplatz § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 - Parkanlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Erhaltung von Bäumen
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 17 Abs. 1 BauGB)
- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
- Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen) § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
 - Zweckbestimmung Gemeinschaftsanlagen
 - Lärmschutzwand § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB
 - Umgrenzung der Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 7 BauGB
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans § 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 6 BauNVO
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes) § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
 - Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (Ermessenswahl)
- Planzeichen ohne Normcharakter
- Grundstücksgrenze
 - kuftig fortfallende Grundstücksgrenze
 - vorhandene Bebauung

TEIL B - TEXT -

In Ergänzung zur Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Festsetzungen die für das gesamte Plangebiet gelten:

1. Art der baulichen Nutzung
 - 1.1 In den festgesetzten Bau- und Nutzungsarten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig.
2. Außen-Gestaltung (§§ 18, 19 BauGB)
 - 2.1 Die Sockelhöhe (OK Fertigfußboden Erdgeschoss) darf max. 1,15m gemessen ab Oberkante der vor dem Grundstück befindlichen Erschließungsstraße, betragen.
 - 2.2 In den als WA-Gebiet festgesetzten Planflächen ist die Außenhaut der Hauptgebäude und Garagen in roten bis rotbraunen Verbundwerkstoffen, Fassadenziegel, wie z.B. Giebel, doppelte, Fensterstürze und Fensterbänke können mit anderen Materialien, wie z.B. Putz, Holz oder schiefelartigen Fassadenmaterialien versehen. Carports sind als Nebengebäude zulässig. Giebelgiele dürfen nicht mit roten oder rotbraunen Dachpfannen einzudecken. Begrünte Dächer sind ebenfalls zulässig.
 - 2.3 In den als WA-Gebiet festgesetzten Planflächen sind nur geneigte Dächer von 22° bis 48° zulässig. Hiervon ausgenommen sind:
 - a) Garagen und Carports
 - b) Nebengebäude bis zu einer Grundfläche von 15 m²
 - c) Einzelne Gebäudeteile, wenn ihre Grundfläche nicht 20% der Gesamtgrundfläche übersteigt.
3. Erhalt und Anpflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie Nr. 25 a und b BauGB)
 - 3.1 Für je vier Stellplätze ist ein großkroniger Laubbau zu pflanzen.
 - 3.2 Für die anzupflanzenden Bäume und Gehölzgruppen sind heimische Laubgehölze zu verwenden und darauf zu achten, Abtägliche Gehölze sind durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen. Bäume müssen einen Stammumfang von min. 14cm, gemessen in einer Höhe von 1,00m über dem Erdboden, aufweisen. Im gesamten Plangebiet sind in den öffentlichen Erschließungsstraßen mindestens 30 großkronige Bäume mit einem Regelabstand von max. 20m zu pflanzen. Es sind folgende Arten zu verwenden:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Eiche
Quercus robur	Stieleiche
- 3.3 Für die mit einem Erhaltungsbereich festgesetzten Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- 3.4 Die nicht überbauten straßenseitigen Anteile der privaten Hausgrundstücke sind in ihrer ganzen Fläche zu bepflanzen bzw. anzulanden. Ausgenommen davon sind nur die Grundstückszufahrten und -zugänge, die auf das von der Nutzung her notwendige Mindestmaß, höchstens jedoch für die Grundstückszufahrten 3,00 m Breite bzw. für Grundstückszugänge 1,25 m Breite - zu beschränken sind.
- 3.5 Als Abgrenzung zu den öffentlichen Fuß- und Radwegen sind lebende Hecken zu pflanzen.
- 3.6 Im Kronenbereich der zu pflanzen und der zu erhaltenden Bäume ist für Kleinkronige Bäume eine offene Vegetationsfläche von mind. 5 qm für großkronige Bäume von mind. 9 qm je Baum anzulanden und standortgerecht in bestmöglicher Weise zu verteilen.
- 3.7 Auf mindestens 15% der Straßenverkehrsfläche sind Pflanzstreifen anzulegen.
- 3.8 Die Flächen der Garagen, sowie der fenestlosen Gebäudeflächen im Plangebiet WA 4, sind mit Fassadenbegrünung zu versehen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens 1 Pflanze zu verwenden.
- 3.9 Die Kosten der sogenannten Sammel-Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und der öffentlichen Grünfläche "Parkanlage" werden anteilig den Bauflächen (Quartiere WA 1-11) nach Maßgabe der zuzulässigen Grundfläche zugerechnet.

Festsetzungen für einzelne Teile des Plangebietes:

5. Außen-Gestaltung
 - 5.1 Im Bereich der Plangebiete MI 1 und MI 2 dürfen Einfriedigungen eine Höhe von max. 0,70 m haben.
 - 5.2 Abweichend von § 22 Abs. 1 wird gemäß § 22 Abs. 4 eine abgewinkelte Bauweise für das Plangebiet WA 4 festgesetzt. Zulässig sind Gebäude als Einzelbauten mit einer Grundfläche und einer Länge von höchstens 70 m.
 7. Gemeinschaftsgaragen und -stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB)
 - 7.1 Die Planflächen (LÖS und GÖL) in den Plangebieten WA 4 und WA 7 sind nur in den hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig, als Ausnahme auch in den überbauten Grundstücksflächen.
 8. Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 8.1 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist mit Ausnahme der Flächen für das anzulandende Neben- und öffentliche Grünfläche "Parkanlage" werden anteilig den Bauflächen (Quartiere WA 1-11) nach Maßgabe der zuzulässigen Grundfläche zugerechnet.
 9. Sichtschutzeinrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - 9.1 In den von der Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtschutzeinrichtungen) sind Einfriedigungen, bauliche Nebenbauten und Anpflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über der jeweiligen Fahrhöhe zulässig.
 10. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - 10.1 Entlang der Bahnhofsstraße AKN ein Lärmschutzwand bestehend aus einem 2,50m hohen Erdwall zu errichten. Die Lärmschutzwand hat 1,00m Abstand vom Böschungsfuß bis zur Grundstücksgrenze des Gebietes der AKN anzulanden. Die im Plangebiet WA 1 und MI 1 festgesetzte Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50m auszuführen. Die Höhenangaben beziehen sich auf die mittlere Deckenhöhe des Planweges A.
 - 10.2 Die Lärmschutzwand entlang der AKN - Trasse ist mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die Arten sind in Gruppen als Heister mit einer Mindesthöhe von 60 cm zu pflanzen, es ist eine Pflanze pro qm zu verwenden. Alle 10 - 15 Jahre sind die Gehölze mit Ausnahme einzelner Überhälter, ein Stock zu setzen. Folgende Arten sind zu verwenden:

Acer campestre	Feldahorn	Mienkronig
Comus sanguinea	Hastulapfl.	
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	
Euonymus europaeus	Pfeifenputzchen	
Genista tinctoria	Färbeginster	
Ilex aquifolium	Stechpalme	
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenrosche	
Prunus spinosa	Schilke	
Rosa canina	Hundsrose	
Rosa rugosa	Blauglocke Rose	
Rosa pimpinellifolia	Bismarckrose	
Rosa rubiginosa	Vienrose	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	
 - 10.3 Die Lärmschutzwand ist bidirektional mit Schling- und/oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu pflanzen.
 - 10.4 Für die der AKN-Trasse zugekehrten Fenster und Gebäudeteile der Plangebiete WA 1, WA 4, WA 7 und WA 9 sind passive Schutzmaßnahmen, entsprechend des Lärmpegelbereiches IV, gemäß DIN 4109 erforderlich. Fenster sind hier mit schalldichten Lüftungselementen gleichen Schallmaßes versehen werden.
 - 10.5 Für die Teilflächen MI 1 und MI 2 wird festgesetzt, daß bei An- und Umbauten an den vorhandenen Gebäuden, sowie bei Neubauten, zu Wohnzwecken im Erdgeschoss entsprechend des Lärmpegelbereiches IV vorzusehen sind.
 - 10.6 Für die Plangebiete WA 5, WA 8 und WA 11 wird festgesetzt, daß bei den der Kieler Straße zugewandten Außenwänden passive Schutzmaßnahmen, entsprechend des Lärmpegelbereiches III, gemäß DIN 4109 erforderlich sind.
 - 10.7 Für die Plangebiete WA 3 und WA 6 wird festgesetzt, daß bei den der Kieler Straße zugewandten Außenwänden passive Schutzmaßnahmen, entsprechend des Lärmpegelbereiches IV, gemäß DIN 4109 erforderlich sind. Fenster müssen hier mit schalldichten Lüftungselementen gleichen Schallmaßes versehen werden.
 - 10.8 Lärmpegelbereiche nach DIN 4109:

maßgeblicher Außenlärmpegel der AKN zugewandte Seite (dB(A))	erforderliches Schallmaß (dB(A))	Lärmpegelbereich
WA 1, WA 4, WA 7, WA 9	67 dB	IV
Teilfläche der Kieler Straße zugewandte Seite	erforderliches Schallmaß	der Kieler Straße zugewandte Seite
WA 5, WA 8, WA 11	61 dB	III
WA 3, WA 6	67 dB	IV
MI - Nutzung	erforderliches Schallmaß	der Bahnhofstraße zugewandte Seite
MI - Nutzung	67 dB	IV
11. Erhaltungssatzung (§ 172 BauGB)
 - 11.1 Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus Teil A - Planzeichnung.
 - 11.2 Die Genehmigung für den Abruch, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf gemäß § 172 Abs. 2 BauGB nur erteilt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen a) das Ortsbild oder das Landschaftsbild prägt oder b) sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
 - 11.3 Die Genehmigung zur Erhaltung einer baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
 - 11.4 Genehmigungen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebäudebestandes erteilt die Gemeinde, ist eine bauzeitliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungshöhe im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

Aufgrund der §§ 10 und 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2353), mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gemeindevertretung letzten Änderung, und aufgrund des § 9 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.10.1995, und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Pinneberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 für das Gebiet westlich AKN, südlich Bahnhofstr., östlich der Bebauung an der Kieler Straße, nördlich der Bebauung an der Ahornstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die BauNVO vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.12.1991

Böningstedt, den 14. DEZ. 1995

AMT BÖNNINGSTEDT
KREIS PINNEBERG
Der Amtsvorsteher
H. Bönningstedt
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.12.1993 durchgeführt worden.

Böningstedt, den 14. DEZ. 1995

AMT BÖNNINGSTEDT
KREIS PINNEBERG
Der Amtsvorsteher
H. Bönningstedt
3. Die von der Planung berührten Träger der öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 18.02.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme angefordert worden.

Böningstedt, den 14. DEZ. 1995

AMT BÖNNINGSTEDT
KREIS PINNEBERG
Der Amtsvorsteher
H. Bönningstedt
4. Die Gemeindevertretung hat am 28.01.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Böningstedt, den 14. DEZ. 1995

AMT BÖNNINGSTEDT
KREIS PINNEBERG
Der Amtsvorsteher
H. Bönningstedt
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 17.02.1995 bis zum 20.03.1995 während folgender Zeiten, und zwar montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr und mittwochs von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.02.1995 im Pinneberger Tageblatt und im Heimatanzeiger öffentlich bekannt gemacht worden.

Böningstedt, den 14. DEZ. 1995

AMT BÖNNINGSTEDT
KREIS PINNEBERG
Der Amtsvorsteher
H. Bönningstedt
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 14.07.1995 bis zum 14.08.1995 während folgender Zeiten, und zwar montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr und mittwochs von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, das Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgelegt werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 5.11.1995 im Pinneberger Tageblatt und im Heimatanzeiger öffentlich bekannt gemacht worden.

Böningstedt, den 14. DEZ. 1995

AMT BÖNNINGSTEDT
KREIS PINNEBERG
Der Amtsvorsteher
H. Bönningstedt
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.06.1995 und am 19.10.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Böningstedt, den 14. DEZ. 1995

AMT BÖNNINGSTEDT
KREIS PINNEBERG
Der Amtsvorsteher
H. Bönningstedt
8. Der Bebauungsplan Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.10.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.10.1995 beschlossen. Die Begründung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.02.1995 im Pinneberger Tageblatt und im Heimatanzeiger öffentlich bekannt gemacht worden.

Böningstedt, den 14. DEZ. 1995

AMT BÖNNINGSTEDT
KREIS PINNEBERG
Der Amtsvorsteher
H. Bönningstedt
9. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 14. DEZ. 1995 dem Herrn Landrat des Kreises Pinneberg als allgemeine untere Landesbehörde angelegt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 23. FEB. 1996 zum AZ 44.55.0455-C-1760 erklärt, daß er keine Vorleistung zu leisten hat. Die geltend gemachten Rechtsverstoße (benannt worden sind) Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Böningstedt, den 14. DEZ. 1995

AMT BÖNNINGSTEDT
KREIS PINNEBERG
Der Amtsvorsteher
H. Bönningstedt
10. Die Nebenbestimmungen wurden nach dem satzungsgemäßen Beschluß der Gemeindevertretung vom 23. FEB. 1996 erlassen. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Pinneberg vom 02.03.1996 bestätigt.

Böningstedt, den 14. DEZ. 1995

AMT BÖNNINGSTEDT
KREIS PINNEBERG
Der Amtsvorsteher
H. Bönningstedt
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt.

Böningstedt, den 14. DEZ. 1995

AMT BÖNNINGSTEDT
KREIS PINNEBERG
Der Amtsvorsteher
H. Bönningstedt
12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 16, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11. DEZ. 1995 im Pinneberger Tageblatt und im Heimatanzeiger öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Anweisung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erbschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 12. DEZ. 1995 in Kraft getreten.

Böningstedt, den 12. DEZ. 1995

AMT BÖNNINGSTEDT
KREIS PINNEBERG
Der Amtsvorsteher
H. Bönningstedt
13. Der katastermäßige Bestand am 24.02.1995, sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den 11.12.1995

AMT BÖNNINGSTEDT
KREIS PINNEBERG
Der Amtsvorsteher
H. Bönningstedt

SATZUNG DER GEMEINDE BÖNNINGSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16 FÜR DAS GEBIET WESTLICH AKN, SÜDLICH DER BAHNHOFSTRASSE, ÖSTLICH DER BEBAUUNG AN DER KIELER STRASSE, NÖRDLICH DER BEBAUUNG AN DER AHORNSTRASSE